

Mietbedingungen der CHS Container Group

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die CHS Container Handel GmbH, die CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH, die CHS Südcon GmbH werden nachfolgend auch gemeinschaftlich als „CHS Container Group“ bezeichnet.
2. Diese Mietbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen über die Vermietung von Containern und damit in Zusammenhang stehenden Geschäften mit der CHS Container Group. Die Geschäftspartner der einzelnen Gesellschaften der CHS Container Group werden nachfolgend und unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag geschlossen wurde oder erst ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis begründet wurde, einheitlich als „Mieter“ bezeichnet.
3. Unsere Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag vorbehaltlos annehmen.
4. Wir sind zu einer nachträglichen Anpassung dieser Mietbedingungen in laufenden Verträgen berechtigt. Die Anpassung wird erst dann wirksam, wenn der Mieter der Anpassung zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze als erteilt gilt. Wir werden dem Mieter die neuen Mietbedingungen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen und dem Mieter zugleich die geänderten Ziffern nennen. Die Zustimmung zu der Geltung der neuen Mietbedingungen gilt als erteilt, wenn der Mieter uns seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir den Mieter in unserer Mitteilung besonders hinweisen.
5. Unsere Mietbedingungen gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge mit dem Mieter im Rahmen der zwischen dem Mieter und uns bestehenden Geschäftsbeziehungen über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Containern.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Beendigung, Lieferung

1. Mietgegenstand ist jeder Gegenstand, den wir als Vermieter dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages zur Nutzung überlassen.

2. Als Mietbeginn gilt, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, der Tag der Lieferung gem. Seite 1 des Vertrages.

3. Als Mietende gilt, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, der Tag des Eingangs des Containers (nachfolgend auch „Mietgegenstand“) beim Vermieter (nachfolgend auch „uns“); bei durch den Mieter verursachten Schäden am oder im Container ist das Mietende der Tag, an dem der Mieter die Reparatur zur Durchführung freigibt.

4. Ein Mietverhältnis von unbestimmter Dauer kann jede Partei mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Die gesetzlichen Regelungen zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Mietsache einschließlich etwaiger Kosten, die zur Aufhebung eines Zugriffs Dritter oder zur Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes erforderlich werden, trägt der Mieter.

5. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Pandemien, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Das gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Wir werden den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. Wir sind berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, nicht zumutbar ist.

6. Ungeachtet dessen, dass die COVID-19 Krise seit Februar 2020 allgemein bekannt ist, sind die Auswirkungen der Krise derzeit weiterhin unvorhersehbar. Daher sind wir im Falle von uns betreffenden Auswirkungen der COVID-19 Krise, die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung im Vertrag stehen (z.B. Verzögerungen durch behördliche Anordnungen wie Quarantäne, Verbote, etc., Liefer- und Ressourcenausfälle, Personalausfälle, Transportverhinderungen wie z.B. Sperren von Transportwegen, Container- und Verpackungsmaterialknappheit, etc.), für die Dauer der jeweiligen Auswirkungen und der entsprechenden Wiederanlaufphasen von unserer Leistungspflicht befreit. Wir werden mit dem Kunden im Falle von Auswirkungen auf die Termine neue Termine und einen entsprechend aktualisierten Terminplan vereinbaren. Wir werden dazu alle sinnvollen und zumutbaren Aktivitäten unternehmen um die Auswirkungen auf die vertragliche Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.

III. Pflichten des Mieters

1. Offene Mängel und Fehlbestände sind unverzüglich nach Erhalt des/der Container, d.h. am Tage der Lieferung, spätestens am nächsten Tag dem Vermieter zu melden. Verdeckte Mängel entsprechend unverzüglich nach ihrer Entdeckung.

2. Die Miete ist ohne Abzug monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Sofern wir mit dem Mieter nicht etwas anderes vereinbart haben, ist der Mieter verpflichtet, Rechnungsbeträge ohne Abzug in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten unverzüglich nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

3. In der Miete sind 14 Tage Lagergeldfreie Zeit enthalten. Nach Ablauf der lagergeldfreien Zeit hat der Mieter an den Vermieter pro Tag und TEU 3 Euro Lagergeld (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu zahlen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, für die Mietzeit eine Feuer-, Sturm-, Transport-, Bruch- und Diebstahlversicherung zu dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands abzuschließen. Der Mieter unterrichtet die Versicherung, dass wir Eigentümer des Mietgegenstands sind und nennt uns als Begünstigte der Versicherung. Der Mieter tritt mit Abschluss dieses Mietvertrages zudem alle etwaigen Ansprüche gegen seinen Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Der Mieter haftet nach Gesetz für alle Schäden, die während der Mietzeit am Container und für Schäden, die durch eine Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Insbesondere trägt er die Gefahr des Untergangs sowie des Abhandenkommens. Er trägt nicht die Gefahr der normalen vertragsmäßigen Abnutzung. Wenn wir nachweisen, dass der Schaden in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters fällt, trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.

6. Die Überlassung an Dritte oder die Untervermietung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

7. Ein Wechsel des Standortes des Containers ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Mieter den Mietgegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen oder einzusetzen, hat er uns darüber vor Abschluss des Mietvertrages, oder soweit die Verbringung oder der Einsatz erst nach Vertragsabschluss geplant wird, unverzüglich und vor der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Wir können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Verbringung der Container ins Ausland widersprechen.

8. Der Mieter darf den Container nur zu den vereinbarten Zwecken nutzen. Es ist Sache des Mieters, selbst zu prüfen, ob für die Realisierung des Einsatzzweckes in irgendwelcher Art privatrechtliche oder behördliche Genehmigungen, etwa eine Baugenehmigung, Unterschreiten von Grenzabständen, statische Berechnungen o.ä. erforderlich sind. Ist dies der Fall, so ist es Sache des Mieters, sich diese zu besorgen. In diesem Zusammenhang etwa entstehende Verzögerungen berühren den Lauf der Mietzeit nicht.

9. Sofern die Finanzverwaltung die Container-Raumelemente als Gebäude bewertet, trägt der Mieter die für die Zeit seiner Nutzung entstehenden steuerlichen Folgen, insbesondere in Form der Grundsteuer.

10. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit die Schönheitsreparaturen ohne besondere Aufforderung durch uns in angemessenen Zeiträumen auszuführen. Der Mieter hat kleine Instandsetzungen/-haltungen an dem Mietgegenstand, die nach Vertragsbeginn entstehen, auf eigene Kosten sachgerecht auszuführen. Dies gilt auch für die etwa vorhandene Innenausrüstung des Containers. Als kleine Instandsetzungen/-haltungen gelten Maßnahmen, die im Einzelfall € 80,00 (netto) nicht übersteigen. Die Verpflichtungen des Mieters nach dieser Ziffer sind im Kalenderjahr zusätzlich auf € 500,00 (netto) beschränkt.

11. Der Container ist in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte dieses nicht der Fall sein, so kann der Vermieter ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Mieters die Reinigung oder Instandhaltung selber vornehmen oder vornehmen lassen. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, widersprechen wir bereits jetzt einer Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB.

12. Bei Nichtrückgabe von Schlüsseln oder Mobiliar bzw. bei Rückgabe von beschädigtem Mobiliar ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu belasten. Handelt es sich um Schlüssel aus einem Sicherheitssystem, so beträgt der vom Mieter zu ersetzende Schaden € 35,00 pro betroffenen Schließzylinder, andere Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Bei der Langzeitvermietung von Kühlcontainern ist der Mieter verpflichtet, alle drei Monate auf eigene Kosten eine fachmännische Wartung des Kühlaggregates durchführen zu lassen.

IV. Haftung der CHS Container Group

1. Ansprüche des Mieters wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln an der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Schäden, richten sich nach dem Gesetz, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

a. Entgegen § 536a Abs. 1, Variante 1 BGB haften wir auch bei anfänglichen Mängeln des Mietgegenstands auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur bei Verschulden und dann nach den Maßgaben dieser Ziffer III. 10.

b. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

c. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

d. Außer in den in Ziffern a) – c) genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

e. Unsere Haftung nach Ziffer IV. 1. c) ist weiterhin summenmäßig beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensereignis und 150.000 EUR pro Vertrag. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Kunde uns vor Abschluss des Vertrages schriftlich einen höheren Wert als Haftungshöchstgrenze nennt. Bei einer entsprechenden Wertdeklaration bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert. Für die erhöhte Wertgrenze werden wir einen Entgeltzuschlag vom Kunde erheben, der insbesondere unsere dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. höhere Versicherungskosten) deckt.

f. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer b) sind weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden oder Ersatz von entgangenem Gewinn.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

3. Soweit Container aus einem Mietvertrag käuflich übernommen werden sollen, kann höchstens eine Anrechnung von 70 % des für drei Monate gezahlten Mietzinses, ohne Berücksichtigung der übrigen Mietdauer, erfolgen.

4. Dauert ein Mietvertrag mehr als 15 Monate an, hat der Vermieter das Recht, die Preise für Demontage und Abtransport abweichend von dem heute kalkulierten Preis festzusetzen, soweit die zwischenzeitliche Entwicklung von Löhnen, Kraftstoffkosten und Versicherungsprämien dies rechtfertigt und er diese Entwicklung nicht zu vertreten hat. Die diesbezüglichen Pauschalpreise werden daher für die vorgenannten Leistungen bei Mietende zu den dann marktüblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

5. Im Falle von Leasing oder der käuflichen Übernahme von Containern aus einem Mietvertrag bleiben diese Eigentum des Vermieters bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Forderungen durch den Mieter/Käufer. Solange hat der Mieter den Vertragsgegenstand von allen Belastungen, auch von Pfandrechten Dritter, freizuhalten und den Vermieter/Verkäufer von Ansprüchen Dritter, insbesondere Pfändungen, durch eingeschriebenen Brief unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle zur Wahrung der Rechte des Vermieters/Verkäufers erforderlichen Unterlagen muss der Mieter/Käufer zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Erklärungen abgeben. Von allen Kosten, die durch Maßnahmen Dritter entstanden sind oder noch entstehen werden, hat der Mieter den Vermieter freizustellen. Ergänzend gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters.

V. Schlussbestimmungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der CHS Container Handel GmbH oder der CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH mit dem Mieter; dies gilt auch für verbundene Geschäfte, an denen neben der CHS Südcon GmbH die CHS Container Handel GmbH oder die CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH beteiligt sind.
2. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der CHS Südcon GmbH und dem Kunden.
3. Die Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sofern zwischen der CHS Container Handel GmbH und der CHS Spezialcontainer – Shelter and Engineering GmbH mit dem Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Bremen. Sofern zwischen der CHS Südcon GmbH und dem Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Parsdorf.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Mieter geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollten einzelne Klauseln des Vertrages, und insbesondere dieser Bedingungen, all-gemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB.
7. Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

8. Alle Verträge sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der betreffenden Gesellschaft der CHS Container Group in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für diese Textformklausel.

(Stand: Februar 2021)